

# Verordnung über den Schutz von Design (Designverordnung, DesV)

Änderung vom 11. Mai 2011

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Designverordnung vom 8. März 2002<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 9 Abs. 2 Bst. a und a<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Das Eintragungsgesuch ist gegebenenfalls zu ergänzen mit:

- a. dem Zustellungsdomizil der Hinterlegerin in der Schweiz;
- a<sup>bis</sup>. dem Namen und der Adresse der Vertretung sowie gegebenenfalls ihrem Zustellungsdomizil in der Schweiz;

*Art. 27 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Er umfasst:

- b. den Namen und Vornamen oder die Firma, die Adresse der Erwerberin und gegebenenfalls ihr Zustellungsdomizil in der Schweiz;

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

11. Mai 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:  
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 232.121

